I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
(§9 Abs. 1, 2 und 7 BauGB in Verbindung mit §73 LBO)

- Fläche für Versorgungsanlagen, Abwasser
- GRZ — Grundflächenzahl
- H — Höhe der baulichen Anlagen über NN (siehe schriftl. Festsetzung Nr. 1.1)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Böschung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Einfriedigung nur als Saumstein
- Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze (Maschendrahtzaun oder ähnliches max. 2,00m hoch)

II. ZEICHNERISCHE HINWEISE
- vorhandene Grundstücksgrenze
- vorhandene Geländehöhe über NN
- neue Geländehöhe über NN für den geplanten Erdwall
- vorhandener Zaun

III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Von der Höhe baulicher Anlagen können Abweichungen zugelassen werden, soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

2. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1. Arbeits-, Lager- und Abstellplatzflächen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt und betrieben werden.

3. NEBENANLAGEN (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1. Nebenanlagen i.S.v. §14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

IV. SCHRIFTLICHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9 Abs. 6 BauGB)

1 Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, ist vom Beginn aller in den Boden eingreifenden Baumaßnahmen fünfzehn Werktage zuvor zu unterrichten (§§ 6 und 8, 1.1 DSchG). Notwendige Ausgrabungen zur Rettung archäologischer Funde und Befunde sind hinzunehmen.

V. SCHRIFTLICHE HINWEISE

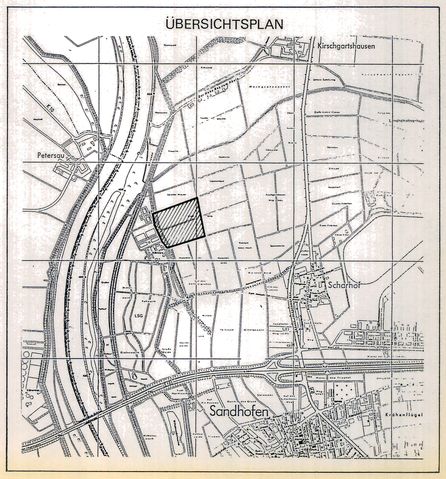
1. Das Plangebiet liegt im „Äußeren Bauschutzbereich" des Militärflugplatzes Sandhofen/Scharhof. Im Rahmen von Baugesuchsverfahren sollte die Wehrbereichsverwaltung V, Rotebühlstraße 40, 7000 Stuttgart, angehört werden.

2. Der gemäß § 9 Abs 1 Nr. 15, 18, 20 und 25 BauGB, sowie § 9 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg aufzustellende Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Nr. ~~22-2711.82-12/K~~
Genehmigt (§ 11 BauGB)
Karlsruhe, den 22.05.93
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Astor

ÜBERSICHTSPLAN



BEBAUUNGSPLAN

STADTKREIS MANNHEIM

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO)

VERSORGUNGSFLÄCHE IN MANNHEIM–SANDHOFEN ABWASSERBESEITIGUNG– ERWEITERUNG DER KLÄRANLAGE

MASSSTAB 1 1000 — NR. 51/30

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 16.4.1991
Öffentliche Bekanntmachung	am 17.1.1992
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Planauslegung	vom 27.1.92 bis 10.2.92
Bürgerversammlung	am 27.1.1992
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 8.4.92 bis 6.5.92
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB) Plan + Begründung (Stand 23.07.1992)	am 25.8.1992
Öffentliche Bekanntmachung	am 28.8.1992
Planauslegung	vom 7.9.92 bis 7.10.92

Mannheim, den 199 — STADTPLANUNGSAMT / STADTBAUDIREKTOR

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium gemäss § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe, den 199 — -SIEHE OBIGEN VERMERK-

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 23.10.1992) wurde unter Beachtung der ergangenen Verfahrensbestimmungen am 25.05.1993 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Mannheim, den 23.10.1993 — Mannheim, den 25.10.1993

OBERBÜRGERMEISTER — BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäss § 12 BauGB am 22.10.1993 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 25.10.1993 — BAUVERWALTUNGSAMT

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE NACH WIEDERHOLTEM SATZUNGSBESCHLUSS

Vermerk des Regierungspräsidiums:
Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium erneut angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe, den 1.7.96 — gez. Trinemeier

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 14.03.96) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 27.06.96 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, den 04.07.96 — gez. Widder — Oberbürgermeister

Mannheim, den 04.07.96 — gez. Recust — Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens aufgrund des wiederholten Satzungsbeschlusses wurde am 12.07.96 öffentlich bekanntgemacht.

Mannheim, den 15.07.96 — Bauverwaltungsamt

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.3.1992 wird bestätigt.

Mannheim, den 18.06.93
Vermessungsamt

Stadt Mannheim 1 Vermessungsamt

Fath
Stadtvermessungsdirektor

GEZ.: APRIL 92 ZIRJ. | GEA: JULI 92 ZIRJ. | GEA:

vorgesehenes Plangebiet Abfallentsorgung
Ausweisung von Flächen für die Abfallwirtschaft
Bebauungsplanentwurf Nr. 51/31